Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 37

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die

Verwertung inländischer Wasserkräfte ins Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Verwertung inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

(Bom 4. Dezember 1905.)

Die Schweiz besitzt als Bergland eine Summe von verhältnismäßig leicht verwertbaren Wafferfräften, welche einen erheblichen Teil des Nationalvermögens ausmachen und deren Wert bedeutend gestiegen ift, seitdem die Elektrizität ihren Siegeszug durch die Welt angetreten und die Technif der Umwandlung der Wasserkraft in elektrische Energie einen ungeheuren Aufschwung genommen hat. Durch diesen Fortschritt erreichen wir in der Schweiz, daß in einem fehr bedeutenden Mage die Steinfohle, welche wir aus dem Ausland beziehen muffen, als Kraft= erzeugerin durch die einheimische Wasserkraft ersetzt wer= den kann. So fehr wir für den Absatz der Erzeugnisse unserer Industrie auf das Ausland angewiesen sind, so sehr ist es umgekehrt zu begrüßen, daß in Ansehung der Beschaffung des wichtigsten allgemeinen Produktionsmittels die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland abnimmt. Bereits ift denn auch die Ueberzeugung, daß wir in unfern Wafferkräften ein unschätzbares Gut besitzen und zu dem= selben mehr als bisher Sorge tragen muffen, in das Volksbewußtsein eingedrungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß sich auch die Landesbehörden mehr als bisher mit der Angelegenheit der schweizerischen Wafferfräfte beschäftigen. Wir haben in erster Linie dafür zu forgen, daß, wenn die Schweiz zum eleftrischen Betrieb ihrer Bahnen, die fich bereits zum größten Teil in den Händen des Staates befinden, übergehen wird, die nötige Wafferfraft zu diesem Behufe zur Verfügung

steht. Wir haben in zweiter Linie zu bewirken, daß das Gefälle unserer Flüsse der einheimischen Produktion und dem einheimischen Konsum gesichert wird. Wir haben endlich auf Mittel und Wege zu sinnen, damit eine rationelle Verwendung der einheimischen Wasserkräfte im Interesse des Volksganzen stattsinde, damit serner einer Verschleuderung dieses Gemeingutes vorgebeugt werde und damit sich, drittens, der Staat für den Kückerwerd desselben, sowiet es vergeben ist oder noch verzeben wird, nicht ausschließlich auf die sehr teure Zwangsenteignung angewiesen sehe.

Der ersten der drei Aufgaben widmen wir, wie Ihnen bekannt, schon seit geraumer Zeit unsere ganze Ausmerksamkeit.

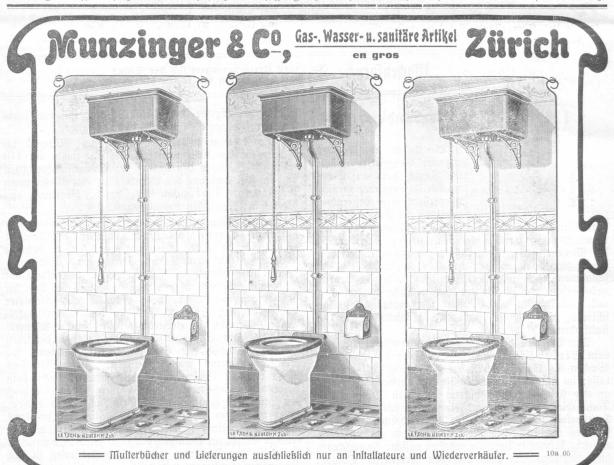
Mit der zweiten Aufgabe beschäftigen wir uns in den nachfolgenden Erörterungen und Anträgen.

Die Erfüllung der dritten und größten Aufgabe bietet große Schwierigfeiten, soweit sie dem Bunde obliegt. Die Hauptschwierigfeit besteht darin, daß sich dieser mit den Kantonen auseinanderzuseten hat und ein Weg gefunden werden muß, um den berechtigten Interessen der Kantone in besriedigender Weise Rechnung zu tragen. Wir behalten diese dritte Aufgabe angelegentlich im Auge.

Beschäftigen wir uns nun heute des näheren mit der

zweiten Aufgabe.

Das Gefälle unserer Flüsse und der Abslüsse aus unseren Seen ist in eminentem Sinne öffentliches Gut, ist, im weiteren Sinne des Wortes, Nationalgut. Gemeinden, Kantone und Bund lassen es sich angelegen sein, die Flußläuse zu regulieren und die Zerstörung oder Schädigung der bestehenden oder fünstigen Wasserwerfe zu verhüten. Mehrere hundert Millionen sind bereits zu



diesem Zwecke von der Allgemeinheit verwendet worden. Obgleich die Flußregulierung auch den Nachbarstaaten, nach welchen unsere Gewäffer abstießen, ebenfalls in hohem Maße zugute kommt, haben wir sie stets ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten. Um so mehr erachten wir es als unser Recht und dem Schweizervolke gegenüber als unsere Pflicht, die Nutharmachung der auf unserem Boden vorhandenen Bassergefälle für die Interessen unseres Landes und unserer Bevölkerung zu sichern. Soweit und solange wir sie nicht im Inland brauchen, mögen sie in den Nachbarländern Berwendung und Berwertung sinden.

Sobald und soweit aber im Inland Bedarf ist, soll in erster Linie dieser Bedarf gedeckt werden. Und salls unsere Wasserkäfte dazu dienen sollen, der ausländischen Industrie, die so wie so mit günstigeren Lohn- und Absatverhältnissen arbeitet als die unsrige, zum Siege im Konkurrenzkampfe mit unserer einheimischen Industrie zu verhelsen, so wollen wir unsere eigene Wasse aus der

Hand des Konkurrenten zurückziehen.

So schlagen wir Ihnen benn einen Bundesbeschluß vor, welcher uns ermöglichen soll, unserem Land das zu erhalten, was ihm gehört. Aus Gründen, deren Ersörterung nicht nötig sein dürfte, hegen wir die Ueberzeugung, daß die Maßnahme vom Bunde ausgehen und Bundessache sein muß. Die Zuständigkeit des Bundesleiten wir aus seinem Zweck, die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu fördern, ab. (Art. 2 der Bundesserfassung.)

Die Angelegenheit ift überhaupt und insbesondere von dem Augenblick an, da es bekannt wird, daß sich die Bundesbehörden mit ihr beschäftigen, dringlich. Wir beantragen deshalb, dem Bundesbeschlusse die Dringlichseitsflausel beizufügen, was um so weniger bedenklich ist, als wir des Einverständnisses der großen Mehrheit des Schweizervolkes mit der Maßnahme ganz sicher sind. Wir gestatten uns schließlich, den Bunsch auszusprechen, der Gegenstand möchte in der heute beginnenden Tagung der Bundesversammlung endgültig erledigt werden. Die Gründe hiefür decken sich mit den Gründen, die für die Dringlichseitserklärung bestehen.

Genehmigen Sie 2c.

Bundesbeichluft über die Berwertung inländischer Bafferfrafte ins Ansland.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoffenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1905; in Anwendung von Art. 2 der Bundesversassung beschließt:

1. Die Ableitung von elektrischer Energie, welche ganz oder zum Teil aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung. Staatsverträge find vorbehalten.

2. Das Bewilligungsgesuch ift durch das Mittel der

Kantonsregierung, welche dasselbe begutachtet, dem Bunbesrat einzureichen.

3. Der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen, insofern und insoweit die Wasserfraft nicht im Inland Berwendung findet oder deren Verwertung ins Ausland nicht inländischen Interessen zuwiderläuft.

4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer erteilt, welche nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt, und fann auf Antrag des Inhabers eins oder mehreremale abgeändert oder erneuert werden. Für die Aenderungs- und Erneuerungsgesuche findet die Bestimmung von Art. 2 ebenfalls Anwendung.

5. Jede Bewilligung fann vom Bundesrat während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für die Feststellung der Entschädigung ist im

Streitfall das Bundesgericht zuständig.

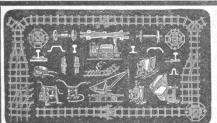
6. Die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung der Kantone bleiben, innert der Schranken der Bundessverfassung und dieses Bundesbeschlusses, gewahrt.

7. Der Bundesrat ist mit der Bollziehung beauftragt. 8. Dieser Bundesbeschluß wird nach Maßgabe von Art. 89, Absat 2, der Bundesversassung als dringlich erklärt und tritt sosort in Kraft.

Berfchiedenes.

Banwesen in Zürich. Als Affistent des Tiefbauamtes wird R. Luternauer von Ruswil, Gemeindeingenieur in St. Gallen, gewählt. — Dem Großen Stadtrat wird beantragt, die Zahl der Geometer und der Kanzlisten des Tiefbauamtes auf je fünf festzusetzen, im Boranschlage für 1906 für die ersteren 16,500 Fr., für die letzteren und einen Lehrling 12,800 Fr. einzustellen.

Banwesen in St. Gallen. (Korr.) Daß es mit der Ein-verleibung von Bororten mit den Stadtgemeinden nicht so leicht geht, ist eine alte Tatsache. Auch in St. Gallen macht man die nämliche Erfahrung. In erster Linie sind es natürlich sinanzielle Gründe, welche die meist recht nötige Vereinigung der Gemeinden erschweren; die Vorortgemeinden leiden meistens an dem Mangel finanzfräftiger Bewohner, wodurch bei den stets wachsenden Aufgaben die Gemeinden ihren Pflichten entweder nicht oder nur sehr ungenügend nachkommen konnen. Die Steuerverhältniffe muffen begreiflicherweise immer schwieriger werden und die kapitalkräftigere Stadtgemeinde zögert mit dem folgenschweren Schritt schon aus dem Grunde, weil sich als Folge der Verschmelzung sofort eine bedeutende Bermehrung der eigenen Laften für Schulzwecke, Straßenwesen, öffentliche Bauten, einstellt. Alls weitere Erschwerung kommen politische und religiöse Gegenfätze, wie sie sich in unserem Falle herausgebildet haben, hinzu. Die in Betracht fallenden Außengemeinden find katholischer Konfession, politisch halten sie in der Mehrheit zur sog. "Allianz", womit die seit den Neun-



Fritz Warti, Aktiengesellschaft, Winterthur,
Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

Verkauf & Miete von (63 05

Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwägelchen verschiedener Grössen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstahl, Schaufeln, Pickel etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.

Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren. Kleine Bau-Lokomotiven.